

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 114/07 B

L 2 R 44/07 (Thüringer LSG)
S 16 R 1437/05 (SG Nordhausen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Februar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 12. Juli 2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 1. Das Vorbringen des Klägers entspricht nicht den Anforderungen, die an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu stellen sind. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu beantwortende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 3 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,

ob der Kläger die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für einen fiktiven Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gemäß § 1 der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17.8.1950 (VO-AVltech) in Verbindung mit § 1 Abs 1 Satz 1 und Abs 2 der 2. Durchführungsbestimmung (2. DB) zur VO-AVltech auch dann erfüllt, wenn er zum Stichtag lediglich in einem Teil des vormaligen volkseigenen Betriebes tätig ist, der erst nach dem 30.6.1990 privatisiert wurde.
- 4 Der Kläger hat nicht dargelegt, dass diese Rechtsfrage in einem späteren Revisionsverfahren klärungsbedürftig und klärungsfähig ist. In dem angegriffenen Urteil stellt das Landessozialgericht (LSG) insoweit fest, der Kläger sei am maßgeblichen Stichtag (30.6.1990) nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie und des Bauwesens beschäftigt gewesen, vielmehr sei er laut Eintragung im Sozialversicherungsausweis bei einer am 29.6.1990 in das Handelsregister eingetragenen GmbH beschäftigt gewesen. Diese tatsächliche Feststellung ist für das Bundessozialgericht (BSG) bindend (§ 163 SGG) und vom Kläger auch nicht mit Verfahrensrügen angegriffen worden.
- 5 Der Kläger hätte daher aufzeigen müssen, dass die von ihm aufgeworfene Frage - trotz der bindenden Feststellungen des LSG - klärungsfähig und ferner klärungsbedürftig sein könnte. Er hätte sich hierzu mit der ständigen Rechtsprechung des BSG auseinandersetzen müssen, wonach ein am Stichtag in der Rechtsform der GmbH geführtes Unternehmen nicht dem Anwendungsbereich der AVltech unterliegt (BSG, Urteil vom 9.4.2002 - B 4 RA 3/02 R - SozR 3-8570 § 1 Nr 7; Urteil vom 29.7.2004 - B 4 RA 4/04 R - SozR 4-8570 § 1 Nr 4; Urteil vom 29.7.2004 - B 4 RA 12/04 R; vgl auch BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 29.8.2007 - 1 BvR 3121/06).



- 6 2. Auch den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) hat der Kläger nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Eine Divergenz liegt nur bei einem Widerspruch in Rechtssätzen vor. Aus dem vom Kläger angegriffenen Urteil und den bezeichneten Entscheidungen des BSG ergibt sich eine Divergenz nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit. In dem Urteil des Thüringer LSG ging es um die sachliche Voraussetzung für eine fiktive Einbeziehung eines Hochschulingenieurs in die AVltech. Dem hat der Kläger eine Entscheidung des BSG gegenübergestellt, die eine Aussage zur Erfüllung der persönlichen Voraussetzung für die fiktive Einbeziehung in die AVltech von Ingenieurökonomen trifft. Insoweit zeigt der Kläger nicht auf, dass das Urteil des Thüringer LSG auf einem Rechtssatz beruhen könnte, der von einem Rechtssatz der zitierten Entscheidung des BSG abweichen könnte. Der Kläger hat auch nicht deutlich gemacht, dass das angegriffene Urteil auf dieser Abweichung beruhen könnte, nachdem das LSG auch die betriebliche Voraussetzung verneint hat.
- 7 Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

